

Einsatzplan

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2020

Auf Grund des Bgld. Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- 1. Gebäude mit hohem brandschutztechnischen Risiko
- 2. Gefährdete Objekte

II. Aufbau des Einsatzplanes

- 1. Deckblatt
- 2. Begehungsprotokoll
- 3. Einsatz-Lageplan
- 4. Einsatz-Geschossplan
- 5. Sonderalarmierungsordnung (bei Bedarf)

III. Ausführung

IV. Erstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes

V. Schlussbestimmungen

- 1. Verweise auf Rechtsvorschriften
- 2. Geschlechtsneutralität
- 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten



I. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die einheitliche Gestaltung von Einsatzplänen.

Einsatzpläne dienen zur Unterstützung der Einsatzleitung im Einsatzfall. Mit den darin enthaltenen Informationen, die bereits im Vorfeld auf Grund bekannter Gegebenheiten erarbeitet bzw. zusammengestellt wurden, soll durch Vorwegnahme eines Teiles der Erkundung, eine rasche Beurteilung und Entschlussfassung zu Einsatzbeginn ermöglicht werden. Dabei ist immer die tatsächlich vorgefundene Lage zu berücksichtigen, und demzufolge sind die am Einsatzplan dargestellten einsatztaktischen Maßnahmen nach Bedarf anzupassen.

Die Einsatzpläne stellen einen wesentlichen Bestandteil der Einsatzunterlagen dar und sind daher auch in der Ausbildung zu verwenden.

Es liegt im Ermessen der Feuerwehr, Einsatzpläne für folgende Objekte (sofern vorhanden als Ergänzung des Brandschutzplanes) in ihrer Gemeinde bzw. ihrem Ortsteil auszuarbeiten:

- 1. Gebäude mit hohem brandschutztechnischen Risiko (§ 9 Abs. 5 Z 3 Bgld. KehrG 2006, LGBl. Nr. 15/2007 idgF),
- 2. Gefährdete Objekte.

Jeder Einsatzplan ist mit einer eindeutigen Nummer (arabische Ziffern) zu versehen, wobei die Nummer des Einsatzplanes mit der Nummer auf dem Löschwasserplan ident sein muss. Die Nummer 1 darf nicht verwendet werden, da diese für das Feuerwehrhaus vorgesehen ist.

1. Gebäude mit hohem brandschutztechnischen Risiko

Dies sind alle Objekte, von denen wegen ihrer Art, Größe oder Nutzung eine erhebliche Brandgefahr ausgeht oder bei denen im Brandfall die Rettung von Menschen, die sich regelmäßig dort aufhalten, nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Dazu zählen insbesondere:

- Versammlungs- und Veranstaltungsstätten für größere Menschenansammlungen, das sind mehr als 120 Personen in einem Raum oder mehr als 240 Personen in zusammenhängenden Räumen;
- Geschäftsbauten mit mehr als 2 000 m² Betriebsfläche;
- Hochhäuser und sonstige Häuser, bei denen der Fußboden des obersten Vollgeschosses mehr als 22 m über dem verglichenen Niveau liegt;
- Bauten, bei denen auf Grund ihrer Nutzung erhöhte Brandgefahr besteht, z.B. chemische oder holzverarbeitende Betriebe oder Betriebe, in denen größere Mengen brennbare Stoffe gelagert werden oder mit solchen Stoffen in größerem Umfang manipuliert wird;
- Garagen mit einer Nutzfläche von über 1 000 m2;
- Krankenanstalten, Pflegeheime, Wohnaltenheime, Gebäude für betreutes Wohnen mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen, Ambulatorien, Laboratorien, Diagnosezentren, Betreuungszentren für Menschen mit Behinderung;
- Kuranstalten und Bäder;
- Kinderbetreuungseinrichtungen, Horte, Schulen, Heime für Studenten und Schüler sowie universitäre Einrichtungen (z.B. Uni/FH);
- historisch wertvolle Gebäude und Museen.

2. Gefährdete Objekte

Dies sind

- Objekte welche sich außerhalb des Deckungsbereiches der Löschwasserversorgung befinden;
- Objekte, bei denen der Löschwasserbedarf für den Objektschutz über dem erforderlichen Grundschutz liegt und für die kein zusätzliches Löschwasser für das Objekt bevorratet wird.

II. Aufbau des Einsatzplanes

Der Einsatzplan besteht aus

- 1. Deckblatt
- 2. Begehungsprotokoll
- 3. Einsatz-Lageplan
- 4. Einsatz-Geschossplan
- 5. Sonderalarmierungsordnung (bei Bedarf)

1. Deckblatt

Das Deckblatt beinhaltet

- Einsatzplannummer
- Objektbezeichnung
- Adresse
- Ansprechpersonen (Name, Funktion, Telefon)
- Foto von der Gebäudefront mit Hauptzugang

2. Begehungsprotokoll

Das Begehungsprotokoll dient der Erfassung von einsatzrelevanten Daten, insbesondere:

- Angaben zum Objekt
- Brandabschnitte (Bezeichnung, Anmerkungen)
- Geschosse (Bezeichnung, Zugang über Leiter, Anmerkungen)
- Fluchtwege und Sammelplätze
- Gefahrenhinweise
- Gefahren nach der 4A-1C-4E-Regel
- Löschwasserentnahmestellen (Leistung, Entfernung)
- Sonderalarmierungsordnung (Erstalarmierung weiterer Einsatzkräfte bzw. Einsatzmittel)
- Sonstiges (Sonderlöschmittel usw.)
- Löschwasserförderung über lange Strecken (Ermittlung der Pumpenstandorte für die Errichtung einer Relaisschaltung)

3. Einsatz-Lageplan

Der Einsatz-Lageplan beinhaltet folgende Eintragungen (Symbole gemäß TRVB 121 O):

- Grundriss des Objekts, sowie der angrenzenden und benachbarten Objekte und Verkehrswege
- Bezeichnung und Fläche der einzelnen Räume
- Geschossanzahl
- Feuerwehrzugänge und –zufahrten
- Stiegen und Aufzüge
- Feuerwehrbedienfeld
- Gefahrenhinweise (Gefahrenstellen und besondere Gefahren)
- Hauptabsperreinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser)
- Brandabschnitte
- Ausbreitungsgefahr (Nachbarobjekte, angrenzende Räume usw.)
- Löschwasserentnahmestellen gemäß DA 5.3.2. "Löschwasserplan"
- Löschwasserbedarf für den Objektschutz bzw. Brandabschnitt (ermittelt gemäß TRVBF 137)
- Erforderliche Anzahl der Löschgruppen (LGR) je Objekt bzw. Brandabschnitt
- Lagerung brennbarer Stoffe im Freien

Anmerkung:

Die Ermittlung der erforderlichen Löschgruppen ergibt sich aus dem erforderlichen Löschwasserbedarf für den Objektschutz bzw. Brandabschnitt dividiert durch 600 l/min. Das Ergebnis wird immer aufgerundet (z. B. Löschwasserbedarf von 1.650 l/min = 3 Löschgruppen)

4. Einsatz-Geschossplan

Sind für das Objekt bereits Geschosspläne gemäß TRVB 121 O vorhanden (z.B. Brandschutzplan), können diese ohne Adaptierungen als Einsatz-Geschosspläne verwendet werden.

Der Einsatz-Geschossplan beinhaltet mindestens folgende Eintragungen (Symbole gemäß TRVB 121 O):

- Bezeichnung und Fläche der einzelnen Räume
- Zugänge und Fluchtwege
- Stiegen und Aufzüge
- Gefahrenhinweise (Gefahrenstellen und besondere Gefahren)
- Hauptabsperreinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser)
- Brandabschnitte
- Rauch- und/oder Wärmeabzugsanlagen
- Erweiterte Löschhilfe (z.B. fahrbare Feuerlöscher, Steigleitungen, Wandhydranten usw.)
- Hinweise auf Löschmittel, die nicht eingesetzt werden dürfen
- Evtl. zusätzliche Einsatzmaßnahmen (z.B. Löschwasserrückhaltemaßnahmen usw.)

5. Sonderalarmierungsordnung

Sind für das Objekt bei der Erstalarmierung weitere Einsatzkräfte bzw. Einsatzmittel erforderlich, so ist eine Sonderalarmierungsordnung gemäß DA 2.4.1. "Alarmwesen im Burgenländischen Landesfeuerwehrverband" zu erstellen.

III. Ausführung

Der Einsatzplan ist bei den Einsatzunterlagen der Feuerwehr aufzubewahren. Der Einsatz-Lageplan und die Einsatz-Geschosspläne sind im Papierformat von A4 oder A3 anzufertigen. Die kartographische Richtung muss durch einen nach Norden gerichteten Pfeil in der rechten unteren Planecke erkennbar sein.

In der rechten unteren Ecke ist der Plan entsprechend dem folgenden Muster zu beschriften:



Anstelle des im Muster ersichtlichen Logos des Burgenländischen Landesfeuerwehrverbandes ist entweder der Name oder das Logo der jeweiligen Feuerwehr zu verwenden.

Diese Beschriftung muss auch im gefalteten Zustand erkennbar sein.

IV. Erstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes

Für die Erstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes ist der Feuerwehrkommandant verantwortlich. Er kann sich zur Erledigung dieser Aufgabe jedes dafür befähigten Mitglieds der Feuerwehr bedienen.

Die Daten des Einsatzplanes sind bei Bedarf auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

V. Schlussbestimmungen

1. Verweise auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

2. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Nr. 5.3.3. vom 1. Jänner 2018.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Rost

Anlagen:

- Begehungsprotokoll (Vorlage)
- Einsatz-Lageplan (Muster)
- Einsatz-Geschossplan (Muster)